

**Sammelstiftung Zusatzvorsorge
Swiss Life, Zürich**

(Stiftung)

Stiftungsurkunde

Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige vom 25. Juni 2009.

Art. 1 Name

- 1 - Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich (nachfolgend *Stifterin* genannt), errichtete am 18. August 1961 unter dem Namen

"Zürcher Gemeinschaftsstiftung der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt zur Förderung der Personalfürsorge"

eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

- 2 - Der Name der Stiftung lautet neu:

**"Sammelstiftung Zusatzvorsorge Swiss Life
Fondation collective Swiss Life pour la prévoyance complémentaire
Fondazione collettiva Swiss Life per la previdenza complementare
Swiss Life Collective Foundation for Complementary Pensions"**

Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Durchführung der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge für die Arbeitnehmer der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber sowie für weitere Personen, welche sich der Stiftung anschliessen.

Zur Erfüllung des Zwecks kann die Stiftung als Versicherungsnehmerin und Begünstigte Versicherungsverträge zur Versicherung der Risiken Tod, Invalidität oder Alter abschliessen oder in solche Verträge eintreten.

Art. 4 Vermögen

- 1 - Die Stifterin widmete der Stiftung als Anfangsvermögen einen Betrag von CHF 1 000 (tausend Schweizer Franken, Wert bei Gründung). Weitere Zuwendungen sind jederzeit möglich.
- 2 - Aus den Stiftungsmitteln dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber ausserhalb der beruflichen Vorsorge gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind oder die lohnähnlichen Charakter haben.
- 3 - Die Beiträge der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber können aus Mitteln der Vorsorgewerke erbracht werden, wenn von den Arbeitgebern vorgängig Beitragsreserven geüfnet wurden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 5 Organisation

- 1 - Die Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsrat,
 - b) die Verwaltungskommissionen der einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber,
 - c) die Revisionsstelle.

- 2 - Die Organisation, die Verwaltung und die Kontrolle der Stiftung werden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Urkunde und unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt, die vom Stiftungsrat erlassen wird.

Art. 6 Stiftungsrat

- 1 - Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitgeberschaft zusammen.
- 2 - Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerschaft werden von den Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern in den Verwaltungskommissionen der einzelnen der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberschaft werden von den Arbeitgebervertreterinnen und -vertretern in den Verwaltungskommissionen der einzelnen der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber gewählt.
- 3 - Die Konstituierung des Stiftungsrates, die Amtsdauer, die Form der Beschlussfassung, die Vertretung sowie die Art der Zeichnung werden in der gemäss Art. 5 Abs. 2 zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.
- 4 - Der Stiftungsrat sorgt für die Durchführung der Stiftungsaufgaben und trifft die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendigen Massnahmen, soweit dafür nicht die Verwaltungskommissionen der einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber zuständig sind.

Art. 7 Verwaltungskommissionen

- 1 - Die Verwaltungskommissionen der einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber werden von den betreffenden Arbeitgebern und deren Arbeitnehmern bestellt. Sie bestehen aus einer Vertretung des Arbeitgebers und einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vertretung der Arbeitnehmer (Art. 89a Abs. 3 ZGB).
- 2 - Die Verwaltungskommissionen sorgen im Rahmen des Stiftungszweckes für die ordnungsgemässe Durchführung der die einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber betreffenden Vorsorgewerke; sie vertreten die Interessen ihrer Vorsorgewerke gegenüber dem Stiftungsrat.

Art. 8 Revisionsstelle und Experte

- 1 - Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat bestimmt.
- 2 - Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Stiftung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 9 Geschäftsführung

Der Stiftungsrat entscheidet über die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

Art. 10 Beginn und Dauer

Die Stiftung nahm ihre Tätigkeit mit erfolgter Gründung auf. Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Art. 11 bleibt vorbehalten.

Art. 11 Rechtsnachfolge und Liquidation

- 1 - Bei Übergang der Stifterin auf einen Rechtsnachfolger oder bei Fusion mit einem anderen Unternehmen besteht die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weiter.
- 2 - Bei Liquidation der Stifterin besteht die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates solange weiter, als Destinatäre der Stiftung leben.
- 3 - Im Fall der Aufhebung der Stiftung beschliesst der Stiftungsrat über die Verwendung des in jenem Zeitpunkt vorhandenen Stiftungsvermögens. Das Stiftungsvermögen ist zugunsten der dannzumal berechtigten Destinatäre und, falls solche fehlen oder im Rahmen des Stiftungszweckes angemessen abgefunden sind, anderweitig für Aufgaben der beruflichen Vorsorge zu verwenden.
- 4 - Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin und an die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber ist ausgeschlossen.
- 5 - In allen Fällen bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten.

Art. 12 Änderungen

Der Stiftungsrat ist befugt, der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen dieser Stiftungsurkunde zu beantragen.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Stiftungsurkunde tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt diejenige vom 25. Juni 2009.

Übergangsbestimmungen

Bis zum Ablauf der Amtsdauer des bestehenden Stiftungsrats am 30. Juni 2017 besteht dieser aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Stifterin bestimmt. Es dürfen jedoch keine Vertreter oder Vertreterinnen der Stifterin im Stiftungsrat Einsitz nehmen.

Sammelstiftung Zusatzvorsorge Swiss Life

Zürich, 4. Mai 2016 _____

Ort und Datum

Präsident des Stiftungsrats
Erhard D. Burri

Vizepräsident des Stiftungsrats
Anton Laube